



**DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE**  
DER DEICHGRÄF

**D V X K**

KÖRPERSCHAFT DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS

# **W a h l o r d n u n g**

des

Deichverbandes Xanten-Kleve

# Deichverband Xanten-Kleve

## Wahlordnung

über die Wahlen in der Mitgliederversammlung / Teilmitgliederversammlung

Gemäß § 13 Abs. 6 der ab dem 01.01.2019 gültigen Satzung des Deichverbandes, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 21.12.2006 / 21.12.2007, hat der Erbentag am 05.12.2008 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Wahl der Erbentagsmitglieder auf der Basis des Wasserverbandsgesetzes (WVG), der Satzung und der Beschlüsse des Erbentages.

### I. Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung

1. Nach § 46 -Organe- des WVG vom 12.02.1991 hat der Deichverband einen Erbentag (Verbandsausschuss). Dieser Erbentag ist die Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.

Alle Verbandsmitglieder wählen nach § 49 (2) WVG die Erbentagsmitglieder aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Die §§ 11 und 14 der Verbandssatzung bestimmen, dass alle 5 Jahre gewählt wird. § 11 darüber hinaus, dass die Wahl der Erbentagsmitglieder in Teilmitgliederversammlungen erfolgt.

2. Gemäß § 51 WVG unterrichtet der Vorstandsvorsteher (Deichgräf) die Mitglieder in angemessenen Zeiträumen über die Verbandsangelegenheiten.

Diese Unterrichtung soll gemäß § 11 der Verbandssatzung auch im Rahmen der Teilmitgliederversammlung, also alle 5 Jahre erfolgen.

3. Nach der Satzung sind folgende §§ zu beachten:

- § 9 Organe und Wahlverfahren
- § 10 Bezirke
- § 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 Zusammensetzung des Erbentages
- § 13 Wahl des Erbentages
- § 14 Amtszeit des Erbentages

### II. Ablauf der Mitgliederversammlung in den Bezirken und der Wahlen

1. Die Wahltermine der Bezirke und Erschwerer sind, mit der Aufforderung Kandidaten vorzuschlagen, 3 Wochen vor dem 1. Wahltermin öffentlich bekannt zu machen.
2. Aus den Bezirken und von den Erschwerern sind der Verwaltung des Deichverbandes bis 1 Woche vor dem entsprechenden Bezirks- bzw. Erschwererwahltermin Kandidaten schriftlich vorzuschlagen.

Der vorgeschlagene Kandidat muss vor der Wahl schriftlich erklären, im Falle seiner Wahl, diese auch anzunehmen und die ihm übertragenen Aufgaben der Deich- bzw. Gewässerüberwachung zu erfüllen.

Bei den Vorschlägen ist nach bebauten und unbebauten Flächen zu unterscheiden.

Den Kandidaten werden ihre Aufgaben vor der Wahl erläutert.

3. Aufgrund der Vorschläge sind Stimmzettel für jeden Bezirk und für die Erschwerer aufzustellen. Sie können mehr als die zu wählende Personenzahl aufweisen.
4. Jedes Mitglied kann die für seinen Bezirk festgelegte Anzahl (§ 12 der Verbandssatzung) der Erbtags- und Ersatzmitglieder wählen. Das sind je nach Bezirksgröße 3, 4, 5 oder 7 Personen. Bei den Erschwerern sind es 2 Personen.

Für jeden Bezirk werden zwei Ersatzmitglieder (je einer bebaut und unbebaut) gewählt. Auch für die Gruppe der Erschwerer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.

5. Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied. Mitglieder sind alle Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (dingl. Mitglieder) und Anlagen in und am Gewässer (Erschwerer) im Verbandsgebiet.

Jedes Verbandsmitglied hat sich auf Verlangen durch den letzten Beitragsbescheid und seinen Personalausweis auszuweisen.

Ist ein Verbandsmitglied juristische Person (z. B. Verein, Stiftung, Anstalt, Kommune usw.) muss sich die Vertretungsbefugnis aus gesetzlichen Bestimmungen, aus der internen Geschäftsordnung oder aus der ordnungsgemäßen Vollmacht ergeben und nachweisen lassen.

Hat ein Mitglied in mehreren Bezirken Eigentum oder ist es darüber hinaus Erschwerer, so hat es sich vor der Wahl gegenüber der Verwaltung des Verbandes zu erklären, wenn es seine Wahl in einem Bezirk ausüben will, der nicht sein im Beitragsbescheid genannter Wohnsitz ist.

6. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen.

Ein Vertreter kann bei der Stimmabgabe nicht mehr als 3 Mitglieder vertreten. Der Vertreter muss sich durch Vollmacht und Beitragsbescheid des zu vertretenden Mitgliedes ausweisen.

7. Die Versammlungen sind nacheinander in den jeweiligen Bezirken durchzuführen. Die erste Bezirksversammlung ist im Oktober. Die Versammlungen sollen in einem Zeitraum von 10 Wochen erfolgen. Die Wahl der Erschwerervertreter findet in der Geschäftsstelle des Verbandes im Kalflack-Schöpfwerk statt.
8. Die Versammlungen finden an einem Werktag statt und beginnen um 19:00 Uhr.

Die Wahlzeit endet um 20:00 Uhr.

Während der Versammlung wird über die Verbandsarbeit berichtet.

9. Für die örtlichen Versammlungen und die Wahldurchführung sind verantwortlich:
- Der Deichgräf oder sein Vertreter,
  - Der Heimrat des Bezirks oder sein Vertreter,
  - Der Geschäftsführer oder sein Vertreter.

Zur Stimmauszählung werden Verwaltungsmitarbeiter\*innen und Mitglieder des Bezirks hinzugezogen.

10. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die von den Verantwortlichen (Punkt 9), vom Schriftführer und mind. einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Tag und Bezirk der Wahlhandlung,
- b) Namen der anwesenden Wahlverantwortlichen,
- c) Wahlergebnis,
- d) Zur Verbandsarbeit gestellte Anträge.

11. Gewählt sind im Bezirk diejenigen, die entsprechend der Anzahl der zu wählenden Erbtagsmitglieder die meisten Stimmen auf sich vereinen können.

Als Ersatzmitglied ist derjenige gewählt, der den gewählten Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl folgt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Nach einer Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

Die Regelungen des Punktes 11 sind in den Bezirken getrennt für die bebauten und unbebauten Bereiche anzuwenden.

12. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.